

## Erläuterungen zu Traktandum 6

### Totalrevision der Statuten

#### 1. Mögliche Erhöhung Aktienkapital innerhalb Kapitalband (Art. 3a und 3b)

Die Gurtenbahn Bern AG hat aufgrund der im Jahr 2024 stattfindenden Sanierung hohe Investitionskosten zu tragen. Gemäss Businessplan sollte die Gesellschaft die Erneuerung dank den Gewinnen aus den Vorjahren und der Aufnahme von Fremdkapital selbst finanzieren können. Falls jedoch in den nächsten Jahren zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht (aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie z.B. einer neuen Pandemiewelle) räumt die Generalversammlung dem Verwaltungsrat bereits heute die Möglichkeit ein, bis zum 12. Juni 2028 das Aktienkapital auf bis zu CHF 12'390'000.00 (= obere Grenze des Kapitalbandes) zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 41'300 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.00, wobei der Verwaltungsrat die Ausgabebedingungen festlegt und berechtigt ist, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen.

Diese Möglichkeit der Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb eines Kapitalbandes (bis max. im Umfang der Hälfte des bisherigen Aktienkapitals) entspricht der früheren genehmigten Kapitalerhöhung, welche das neue Recht nicht mehr kennt und durch das Kapitalband abgelöst wurde.

Es handelt sich hier um eine reine Sicherheitsmassnahme. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen muss.

#### 2. Mögliche Herabsetzung Aktienkapital innerhalb Kapitalband (Art. 3a und 3c)

Die Gurtenbahn Bern AG hat an der Generalversammlung vom 2. Juni 2015 die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien beschlossen. Die bisherigen Inhaberaktionäre konnten ihre Aktien bei der Gesellschaft in Namenaktien umtauschen. Seit dem 1. Mai 2021 ist ein solcher Umtausch nur noch über einen Antrag auf dem Gerichtsweg möglich.

Aktien, die nicht bis am 31. Oktober 2024 umgetauscht wurden, werden von Gesetzes wegen (Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019) für nichtig erklärt und durch eigene Aktien der Gesellschaft ersetzt. Für diese Fälle (im Moment sind ca. 5'500 alte Inhaberaktien noch nicht umgetauscht) darf der Verwaltungsrat das Aktienkapital auf bis zu CHF 7'710'000.00 (= untere Grenze des Kapitalbandes) durch Vernichtung von bis zu 5'500 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.00 herabsetzen. Der durch Vernichtung der Namenaktien resultierende Herabsetzungsbetrag ist der Gewinnreserve zuzuweisen.

#### 3. Neue Möglichkeiten für die Durchführung der Generalversammlung (Art. 14 und 15)

Das neue Aktienrecht räumt verschiedene Optionen ein, um im Sinne einer Modernisierung digitale Technologien für die Abhaltung der Generalversammlung zu nutzen. Die Statuten erlauben zusätzlich zur bisher gewohnten Durchführung der Generalversammlung physisch vor Ort neue folgende Möglichkeiten, wobei die Anwendung freiwillig ist und vom Verwaltungsrat für jede Generalversammlung speziell bestimmt werden müsste:

- a) **mehrere Tagungsorte** (Art. 14 Abs. 3)  
Die Generalversammlung findet an verschiedenen Orten gleichzeitig statt, wobei Bild und Ton jeweils an die anderen Versammlungsorte übertragen werden.
- b) **ein Tagungsort mit elektronischer Zuschaltungsmöglichkeit** (Art. 15 Abs. 1)  
Die Generalversammlung findet an einem Ort statt, wobei nicht anwesende Aktionäre sich zuschalten und ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- c) **virtuell ohne Tagungsort** (Art. 15 Abs. 2)  
Die Generalversammlung wird nur elektronisch ohne Tagungsort durchgeführt.

Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Aktionärsrechte bei allen neuen Durchführungsmöglichkeiten der Generalversammlung gewahrt werden.

#### **4. Anpassungen aufgrund neuer Bestimmungen im Aktien- und Rechnungslegungsrecht und weitere Bereinigungen**

- Meldepflicht des Aktionärs und Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen (Art. 6 und 7)  
Diese GAFI-Vorgaben betreffend Meldepflicht bei Erreichen des Grenzwerts von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen wurden schon vor der jetzigen grossen Aktienrechtsrevision umgesetzt bzw. ins Gesetz aufgenommen.
- Anpassungen an den neuen Gesetzeswortlaut bei der Generalversammlung (Art. 10-14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Art. 18-19)
- Anpassungen an den neuen Gesetzeswortlaut beim Verwaltungsrat (Art. 20-21 und Art. 23-26)
- Anpassung der Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns und Äufnung der gesetzlichen Reserven an den neuen Gesetzeswortlaut (Art. 32)

Der Wortlaut der neuen Statuten sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Statuten sind auf der Webseite <https://www.gurtenpark.ch/de-ch/gurtenbahn/> unter „Infos für Aktionäre“ aufgeschaltet.

#### **Anträge:**

1. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statutenbestimmungen betreffend Möglichkeit der Erhöhung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes gemäss Art. 3a und 3b der Statuten anzunehmen.
2. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statutenbestimmungen betreffend Möglichkeit der Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbandes gemäss Art. 3a und 3c der Statuten anzunehmen.
3. Der Verwaltungsrat beantragt, die Anpassung der Statuten betreffend Durchführung der Generalversammlung (Art. 14 Abs. 3 und Art. 15) anzunehmen.
4. Der Verwaltungsrat beantragt, alle übrigen Bestimmungen der neuen Statuten, über welche nicht gemäss Anträgen 1-3 separat abgestimmt wurde, im Sinne einer Totalrevision der Statuten anzunehmen.